

23.09.93

17 Seiten

EG - A - Fz - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaft-
licher Kulturpflanzen (Regionalisierungsplan, Flächenstillegung, Artikel 9)
KOM(93) 417 endg.; Ratsdok. 8570/93

683/93

KEP-AE-Nr.: 932646

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 23. September 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 7. September 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 671/91 = AE-Nr. 912673 und Drucksache 477/93 = AE-Nr. 931940.

BegründungEinleitung

Im Rahmen der Festsetzung der Agrarpreise 1993/94 überprüfte der Rat eingehend die vor einem Jahr beschlossene Reform der Regelung für bestimmte Kulturpflanzen. Dabei wurde vor allem das Diskussionspapier der Kommission über mögliche Entwicklungen der Politik der Flächenstillegung (KOM (93) 226) berücksichtigt. Bei der Überprüfung bestätigte sich, daß der Rat zur Durchführung der Ziele der Reform entschlossen ist; es zeigte sich jedoch auch, daß bei der Anwendung der Reform flexibler vorgegangen werden muß.

Mit diesem Vorschlag sollen im Anschluß an die vorgenannte Überprüfung konkrete Maßnahmen getroffen werden. Die Maßnahmen müssen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden, da es sich um ein Gebiet handelt, für das ausschließlich die Gemeinschaft zuständig ist. Ihre Intensität und ihre Proportionalität sind nachstehend beschrieben. Die Maßnahmen, mit denen eine flexiblere Anwendung der Reform ermöglicht werden soll, räumen den Mitgliedstaaten, soweit dies gerechtfertigt ist, besondere Befugnisse ein. Der Vorschlag behandelt insbesondere die Regionalisationspläne, die Flächenstillegung sowie die Regel, daß Flächen, die am 31. Dezember 1991 als Dauerweiden, Dauerkulturen und Wälder oder zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurden, für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Kulturpflanzenregelung nicht in Betracht kommen (Artikel 9 der VO 1765/92).

Regionalisierungspläne

Im Rahmen der Reform wird der Ausgleich für die Preissenkungen, die für Getreide vorgesehen wurden und sich aus der geänderten Regelung für Ölsaaten und Eiweißpflanzen ergeben, auf der Grundlage regionalisierter Erträge gezahlt. Bei den betreffenden Erträgen handelt es sich um die während eines zurückliegenden Bezugszeitraums festgestellten Erträge. Gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften sollten die Ertragsregionen getrennte homogene Gebiete von einer bestimmten Mindestgröße sein, bei denen besondere den Ertrag beeinflussende Merkmale wie die Bewässerung berücksichtigt werden.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß dieser Begriff einer Region zwar einfach zu handhaben ist, in bestimmten Mitgliedstaaten jedoch zu starr ist, um den besonderen Gegebenheiten oder den Wünschen der Erzeuger zu entsprechen. So wollten einige Mitgliedstaaten nicht nur zwischen bewässerten und unbewässerten Gebieten unterscheiden, sondern auch bewässerte Parzellen innerhalb von Gebieten ausweisen. In ähnlicher Weise wollten bestimmte Mitgliedstaaten nicht nur den groben Unterschieden in der Bodenqualität Rechnung tragen, die eine Region von einer anderen unterscheiden können, sondern auch unterschiedlichen Bodenqualitäten innerhalb desselben Gebiets. In einem Mitgliedstaat führten die widersprüchlichen Pläne, das gesamte Gebiet des Mitgliedstaats als eine einzige Ertragsregion zu behandeln oder einen viel ausführlicheren Regionalisierungsplan zu erstellen, zu einem Kompromiß, bei dem sowohl der örtliche als auch der nationale Ertrag berücksichtigt werden.

Im ersten Anwendungsjahr der Reform war die Kommission so flexibel wie möglich und machte in großen Maße von ihren Befugnissen Gebrauch, Durchführungs- und Übergangsbestimmungen zu erlassen. Es liegt jedoch auf der Hand, daß eine solche Flexibilität langfristig und nicht nur als Übergangslösung erforderlich ist, damit die Mitgliedstaaten die Regionalisierungsarten wählen können, die ihren Gegebenheiten am besten entsprechen. Daher schlägt die Kommission nunmehr eine flexiblere Regionalisierungsform vor, die dies ermöglichen dürfte.

Größere Flexibilität bringt jedoch Risiken mit sich. Die verfügbaren Daten sind möglicherweise nicht weit genug aufgeschlüsselt, so daß die der Mitgliedstaat oder die Kommission nicht sicher sein kann, daß der Plan die zurückliegenden Erträge in vollem Umfang berücksichtigt. Auch können Entwicklungen wie der Austausch von Flächen zwischen Erzeugern den Plan beeinträchtigen, so daß ein Plan, der die zurückliegenden Durchschnittserträge im Entwurfstadium genau wiedergab, bei seiner Anwendung nicht mehr richtig ist. Daher sieht der Vorschlag einen Berichtigungsmechanismus vor, um zu gewährleisten, daß der Plan angepaßt wird, wenn sich herausstellt, daß die von den Erzeugern tatsächlich beantragten Jahresmengen dem zurückliegenden nationalen Durchschnittsertrag nicht entsprechen. Bei einfacheren Regionalisierungsplänen, bei denen die regionalen Grundflächen und die Erzeugungsregionen übereinstimmen und somit die den komplizierteren Plänen innewohnenden Risiken ausgeschaltet werden, ist dieser Berichtigungsmechanismus nicht erforderlich. Es ist zu betonen, daß dieser Berichtigungsmechanismus nicht als zusätzlicher Stabilisator oder als Strafmaßnahme zu sehen ist. Seine einzige Funktion besteht darin, zu gewährleisten, daß komplizierte Regionalisationspläne nicht unbeabsichtigt dazu führen, daß sich die Zahlung auf Erträge gründet, die den zurückliegenden nationalen Durchschnittsertrag überschreiten.

Die bestehenden Regeln der Ratsverordnung schreiben vor, daß ein Mitgliedstaat, der einen Ertrag für Mais getrennt von dem für die übrigen Getreidearten anwenden will, getrennte Grundflächen für Mais und für die anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestimmen muß. Zwar muß es natürlich einen Mechanismus geben, der gewährleistet, daß die getrennte Behandlung von Mais nicht dazu führt, daß sich die Maisanbaufläche und somit die gesamte Getreideerzeugung erhöht, jedoch hat die Erfahrung gezeigt, daß die derzeitige Regelung unerwartete Probleme hervorrufen kann, wenn die Mitgliedstaaten komplizierte Regionalisierungspläne erstellen, bei denen auch zwischen bewässerten und nicht bewässerten Flächen unterschieden wird oder die Maiserträge in einigen, jedoch nicht in allen Regionen getrennt angegeben werden. Nach Auffassung der Kommission reicht daher die Vorschrift aus, daß bei einer getrennten Behandlung von Mais eine getrennte Grundfläche für Mais, jedoch keine getrennte Grundfläche für die anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen zu bestimmen ist. Mit dieser Änderung wird es möglich sein, anhand desselben Systems zwischen Mais und den anderen Kulturpflanzen sowie zwischen den bewässerten und den unbewässerten Flächen zu unterscheiden, was eine bedeutende Verbesserung der Flexibilität und eine Vereinfachung der Regelung bedeuten würde.

Flächenstillegung

Derzeit beläuft sich der Stilllegungsausgleich auf 45 ECU je Tonne Getreide für die Hektaranzahl, die für die Erfüllung der Stilllegungsverpflichtung der Erzeuger erforderlich ist. Dieser Stilllegungsausgleich entspricht der Ausgleichszahlung, die nach Abschluß des in der Reform vorgesehenen dreijährigen Übergangszeitraums für die Flächen bei Anbau von Getreide gewährt wird. Bei den jüngsten Erörterungen im Rat zeichnete sich eine Einigung über eine Anhebung des Stilllegungsausgleichs ab. Daher schlägt die Kommission vor, den Stilllegungsausgleich auf einen Betrag anzuheben, der 57 ECU je Tonne Getreide entspricht.

Bei diesem Betrag könnten bestimmte Erzeuger den Wunsch äußern, eine größere Fläche als die vorgeschriebene Mindestfläche stillzulegen. Da zusätzlich stillgelegte Flächen eine zusätzliche Eindämmung der Erzeugung bedeuten würden, schlägt die Kommission vor, daß für diese zusätzliche Stilllegung künftig ebenfalls ein Ausgleich gezahlt wird, der demjenigen für die vorgeschriebene Mindestfläche entspricht. Den Mitgliedstaaten wird jedoch die Möglichkeit gegeben, die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit durch die Erzeuger zu begrenzen, entweder aus Gründen des Umweltschutzes oder um zu vermeiden, daß die landwirtschaftliche Erzeugung in bestimmten Gebieten praktisch aufgegeben wird.

Derzeit wird nur für zwei Arten der Flächenstillegung eine Ausgleichszahlung gewährt, nämlich die Rotationsstillegung und die Dauerstillegung. Bei der Rotationsstillegung darf der Erzeuger jeden Teil seiner Flächen während eines Zeitraums von sechs Jahren nur ein Mal stilllegen, so daß in einem Betrieb, in dem nur landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden, fast alle Böden von der Rotation erfaßt werden. Für die Dauerstillegung gilt eine höhere Stilllegungsquote, und dieselbe Fläche muß mindestens fünf Jahre lang stillgelegt werden.

In dem Bemühen um Flexibilität sollten andere Möglichkeiten geschaffen werden, insbesondere eine dreijährige anstelle einer sechsjährigen Rotation sowie die Kombinierung der Dauer- und der Rotationsstillegung in ein und demselben Betrieb.

Die Anwendung zweier Regelungen in ein und demselben Betrieb wirft jedoch das besondere Problem des "Umsteigens" (slippage) von der Rotations- auf die Dauerstillegung auf, da sich der Erzeuger in zahlreichen Fällen dafür entscheiden wird, die am wenigsten produktiven Böden auf Dauer stillzulegen und die Rotationsstillegung nicht auf die produktivsten Böden auszudehnen. Daher wird vorgeschlagen, die für die Dauerstillegung geltenden zusätzlichen fünf Prozentpunkte auf alle Stilllegungen in den Betrieben anzuwenden, in denen Dauer- und Rotationsstillegung kombiniert werden. Die Abweichung, gemäß der diese Erhöhung in bestimmten Regionen auf drei Prozentpunkte begrenzt ist, war hauptsächlich eingeführt worden, um die Dauerstillegung in diesen Regionen zu fördern. Es scheint somit nicht angebracht, diese Ausnahme auf die Fälle anzuwenden, in denen Dauer- und Rotationsstillegung miteinander kombiniert werden.

Derzeit ist eine Übertragung der Stilllegungsverpflichtung zwischen Erzeugern begrenzt möglich. Um die Regelung flexibler zu gestalten, wird vorgeschlagen, diese Möglichkeit auszudehnen, wobei jedoch strenge Vorschriften gelten müssen, um einen Ausgleich der unterschiedlichen Ertragspotentiale zu gewährleisten. Außerdem wird eine pauschale Anpassungsquote vorgesehen, um der möglichen unterschiedlichen Effizienz zwischen Landwirten, die ihre Stilllegungsverpflichtungen übertragen möchten, und solchen, die diese Verpflichtung übernehmen wollen, Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der geltenden Durchführungsbestimmungen gehören Zuckerrüben nicht zu den Erzeugnissen, die zu anderen als Ernährungszwecken auf den stillgelegten Flächen angebaut werden dürfen. Zuckerrüben sollten zu dieser Regelung zugelassen werden; um jedoch ein vernünftiges Gleichgewicht mit anderen Nichtnahrungserzeugnissen beizubehalten, sollte in diesem Fall kein Stilllegungsausgleich gezahlt werden. Derzeit sieht die Grundverordnung nicht vor, daß Erzeugnisse für Nichternährungszwecke angebaut werden können, ohne daß nicht auch Ausgleichszahlungen gewährt werden. Daher soll eine solche Vorschrift eingefügt werden. In der Fassung dieses Vorschlags kann jedes Erzeugnis auf dieser Grundlage zugelassen werden: sollte später beschlossen werden, die jetzt für Zuckerrüben vorgeschlagene Regelung auch auf andere Erzeugnisse auszudehnen, so wäre keine erneute Änderung der Grundverordnung nötig.

Artikel 9

Mit den in der Reform vorgesehenen Zahlungen sollte den Erzeugern ein Ausgleich für die Preissenkungen gewährt werden, die für die Gewährleistung des Marktgleichgewichts erforderlich waren. Infolgedessen wurde diese Regelung auf die Flächen beschränkt, auf denen bereits Kulturpflanzen angebaut wurden. Mit Artikel 9 der VO 1765/92 wurden daher Flächen, die am 31. Dezember 1991 zu anderen Zwecken genutzt wurden, von der Regelung ausgeschlossen.

Diese Einschränkung ist nicht nur grundsätzlich gerechtfertigt. Sie ist auch für den Erfolg der Reform von grundsätzlicher Bedeutung, da sonst die stillgelegten Flächen durch eine Zunahme der Ackerflächen wieder ausgeglichen werden könnten. Sie stellt auch einen wichtigen Schutz für die Umwelt dar, da Dauerweiden, die nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche geeignet sind, somit nicht umgepflügt werden dürfen, nur um Ausgleichszahlungen zu erhalten. Gleichermaßen werden Kulturpflanzenerzeuger, die über keine weiteren Flächen verfügen, vor den Auswirkungen der Tatsache geschützt, daß andere Erzeuger Weiden zu Ackerflächen umfunktionieren und so die regionale Grundfläche plötzlich erhöhen.

Die Anhebung des Stilllegungsausgleichs erfordert einen noch größeren Schutz der Erzeuger vor den Auswirkungen der Einbeziehung von vorher nicht für Ackerkulturen genutzten Flächen in das System.

Trotzdem können die Bestimmungen von Artikel 9 unter bestimmten Umständen zu restriktiv sein. Erhält ein Kulturpflanzenerzeuger zum Beispiel im Rahmen eines Flurbereinigungsprogramms zur Getreideerzeugung geeignete Flächen, die jedoch vorher Dauerweiden waren, so kann sein Betrieb durch diese Vorschriften schwer beeinträchtigt werden. Auch müssen bestimmte Fruchtfolgekulturen (wie zum Beispiel Spargel) in längeren Abständen durch Ackerkulturen unterbrochen werden. Sofern angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, diese Probleme zu lösen, ohne die im Rahmen des vorgenannten Artikels beihilfefähige Gesamtfläche einer jeden Region bedeutend zu verändern; daher wird vorgeschlagen, sie dazu zu ermächtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Die meisten hier vorgeschlagenen Maßnahmen sind finanziell neutral, obwohl sie die Akzeptanz der Reform durch die Erzeuger bedeutend verbessern dürften. Die Anhebung des Stilllegungsausgleichs dagegen hat erhebliche Auswirkungen für den Haushalt, die die Kommission für das Haushaltsjahr 1995 und die folgenden Jahre auf 352 Mio. ECU veranschlagt. Nach Auffassung der Kommission ist eine Regelung, die sowohl die Akzeptanz als auch die Wirksamkeit der Stilllegungsregelung verbessern wird, diese Kosten wert.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 vom 30. Juni 1992
zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger
bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

In Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Durchführung der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, die mit der Verordnung (EWG) Nr.
1765/92 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1552/93(5), eingeführt wurde, stellen die Mitgliedstaaten
Regionalisierungspläne anhand objektiver Kriterien auf. Die Kriterien
für diese Pläne müssen geändert werden, um den Mitgliedstaaten einen
größeren Spielraum zu geben, wobei die in der Vergangenheit erzielten
Durchschnittserträge in vollem Umfang zu berücksichtigen sind.

In Anbetracht der mit diesem größeren Spielraum verbundenen Risiken ist
eine besondere Maßnahme zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die in
der Vergangenheit erzielten Erträge in der Praxis eingehalten werden,
wenn ein Mitgliedstaat Erzeugungsregionen ausweist, die von den
Grundflächen abweichen.

(1) ABI. Nr. C

(2) ABI. Nr. C

(3) ABI. Nr. C

(4) ABI. Nr. L 181 vom 1.7.1992, S. 12.

(5) ABI. Nr. L 154 vom 25.6.1993, S. 19.

Außerdem könnten unterschiedliche Erträge für bewässerte und nicht bewässerte Anbauflächen zugelassen werden, wobei jedoch eine Ausdehnung der gesamten Bewässerungsflächen zu vermeiden ist.

Die Kombination der rotationsgebundenen mit der nicht-rotationsgebundenen Stilllegung muß erlaubt werden. In Anbetracht der geringeren Wirksamkeit einer solchen Kombination bei der Eindämmung der Erzeugung ist eine höhere als die normale Stilllegungsquote zu verlangen.

Die für die Flächenstilllegung zu gewährende Ausgleichszahlung ist zu erhöhen.

In bestimmten Fällen könnte den Erzeugern daran gelegen sein, einen größeren Anteil ihrer Betriebsflächen stillzulegen, als sie eigentlich müßten. Eine solche Möglichkeit kann zugelassen werden. Den Mitgliedstaaten ist zu erlauben, die geeigneten Maßnahmen vorzusehen, um eine solche freiwillige Flächenstilllegung zu beschränken, wenn dies aufgrund besonderer Erfordernisse notwendig ist.

Es könnte der Fall eintreten, daß die Übertragung von Stilllegungspflichten eine rationellere Bodennutzungspolitik und eine bessere Verfolgung der Umweltschutzziele ermöglicht. Solche Übertragungen sollten nur mit großer Umsicht durchgeführt werden, um der Gefahr zu begegnen, daß die Wirksamkeit der Stilllegungsregelungen beeinträchtigt wird. Im dem Bemühen um Flexibilität sind die Übertragungen zwar zu erleichtern, jedoch auf die unmittelbare Nachbarschaft zu beschränken. Zum Ausgleich der etwaigen Produktivitätsunterschiede zwischen den betreffenden Betriebsinhabern ist jedoch die Anwendung einer höheren Stilllegungsquote vorzusehen.

In Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 sind die für die Ausgleichszahlungen in Betracht kommenden Flächen definiert. Um bestimmten Sachverhalten Rechnung zu tragen, die zu rigorose Auswirkungen haben könnten, sind gewisse Abweichungen von diesem Artikel zu erlauben, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage eingeräumt werden sollten. Die Anwendung dieser Abweichungen dürfte nicht zu einer spürbaren Veränderung der beihilfefähigen Gesamtflächen führen.

Bei der Flächenstillegung ist vorgesehen, daß die Kommission den Begriff "Rotation" festlegt. Eine Rotation, die dieser Begriffsbestimmung insbesondere im Hinblick auf ihre Laufzeit nicht entspricht, könnte in Erwägung gezogen werden, wenn dafür eine höhere Stillegungsquote gilt.

Um die industriellen Absatzmöglichkeiten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugungen zu verbessern, ist die Möglichkeit vorzusehen, daß gegebenenfalls bestimmte Kulturpflanzen ohne Ausgleichszahlung auf den stillgelegten Flächen angebaut werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

1. Zur Festsetzung der Durchschnittserträge für die Berechnung der Ausgleichszahlung erstellt jeder Mitgliedstaat einen Regionalisierungsplan, in dem er die entsprechenden objektiven Kriterien festlegt, anhand derer die einzelnen Erzeugungsregionen bestimmt werden, wobei so weit wie möglich unterscheidbare homogene Regionen geschaffen werden sollen.

In diesem Zusammenhang berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer Regionalisierungspläne besondere Situationen. Sie können insbesondere die Durchschnittserträge anpassen, um etwaigen strukturellen Unterschieden zwischen Erzeugungsgebieten Rechnung zu tragen.

Ferner dürfen die Mitgliedstaaten in ihren Regionalisierungsplänen

- einen anderen Hektarertrag für Mais im Vergleich zu den anderen Getreidearten anwenden;
- unterschiedliche Erträge für bewässerte und nicht bewässerte Anbauflächen vorsehen.

In vorgenannten Fällen müssen die regionalen oder individuellen Grundflächen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3, die dieselben Begrenzungen wie die Erzeugungsgebiete haben müssen, für Mais bzw. die bewässerten Kulturpflanzen getrennt bestimmt werden. Bei Überschreitung dieser Grundflächen finden die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 6 Anwendung.

Der Regionalisierungsplan muß auf alle Fälle gewährleisten, daß der für den Zeitraum und nach den Kriterien von Absatz 2 bestimmte Durchschnittsertrag des betreffenden Mitgliedstaats eingehalten wird."

2. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Beschließt ein Mitgliedstaat,

- Mais getrennt von den anderen Getreidearten aufzulisten, so muß der durchschnittliche Getreideertrag, der nicht verändert werden darf, nach Mais einerseits und Getreide mit Ausnahme von Mais andererseits aufgeschlüsselt werden;

- die bewässerten Anbauflächen getrennt von den unbewässerten Anbauflächen aufzulisten, so muß der entsprechende Durchschnittsertrag, der nicht verändert werden darf, nach den beiden Flächenarten aufgeschlüsselt werden."

•

3. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"6. Beschließt ein Mitgliedstaat in Anwendung von Absatz 1, Erzeugungsregionen auszuweisen, deren Abgrenzung nicht derjenigen der regionalen Grundflächen entspricht, so übermittelt er der Kommission spätestens am 15. September eines jeden Jahres eine Aufstellung aller Beihilfeanträge und der diesbezüglichen Erträge. Geht aus diesen Angaben hervor, daß der gemäß Absatz 2 ermittelte Durchschnittsertrag des Mitgliedstaats überschritten wurde, so werden alle Ausgleichszahlungen in diesem Mitgliedstaat während desselben Wirtschaftsjahres nach Maßgabe der Überschreitung gekürzt."

4. Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Stilllegungsquote beträgt 15%. Die stillgelegte Fläche unterliegt der Rotation. Die nicht-rotationsgebundene Stilllegung ist jedoch zulässig, wenn eine höhere, vom Rat festgesetzte Stilllegungsquote angewendet wird. Werden die rotationsgebundene und die nicht-rotationsgebundene Stilllegung in ein und demselben Betrieb gleichzeitig angewendet ("gemischte" Stilllegung), so entspricht die Stilllegungsquote für alle stillgelegten Flächen der rotationsgebundenen Stilllegungsquote, die um 5 Prozentpunkte erhöht wird."

5. Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. Der Stilllegungsausgleich wird auf einen Betrag von 57 ECU festgesetzt, der mit dem im Regionalisierungsplan berechneten durchschnittlichen Getreideertrag multipliziert wird. Dieser Ausgleich wird für die Hektaranzahl gezahlt, die für die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 erforderlich ist. Im Fall Portugals trägt der Stilllegungsausgleich der Beihilferegelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 Rechnung."

6. Artikel 7 Absatz 6 wird gestrichen, und folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

"6. Die Erzeuger können die Ausgleichszahlung für eine Fläche erhalten, die sie zur stärkeren Eindämmung der Erzeugung über ihre Verpflichtung hinaus stillgelegt haben. Die Mitgliedstaaten können diese Möglichkeit begrenzen, um den besonderen Erfordernissen ihrer Landwirtschaft wie dem Umweltschutz oder der Gefahr einer übermäßigen Verringerung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in bestimmten Gebieten Rechnung zu tragen.

7. Ein Erzeuger kann seine Stilllegungsverpflichtung unter folgenden Bedingungen auf einen anderen Erzeuger in demselben Mitgliedstaat übertragen:

- wenn einzelstaatliche Umweltvorschriften dazu führen, daß ein Erzeuger durch die Stilllegung einiger seiner Anbauflächen seinen Viehbestand verringern muß. Der Mitgliedstaat kann verlangen, daß derartige Übertragungen nur innerhalb derselben Region im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 vorgenommen werden;

- im Rahmen eines der Kommission im voraus unterbreiteten Plans; die Kommission trägt dafür Sorge, daß der Plan die Wirksamkeit der Stilllegungsregelung nicht beeinträchtigt. Die in diesem Plan vorgesehene Übertragung muß entweder auf einen Umkreis von höchstens 10 km beschränkt sein oder innerhalb einer besonderen Region durchgeführt werden, in der Umweltschutzziele verfolgt werden. Die anzuwendende Stilllegungsquote wird um 5 Prozentpunkte erhöht. Die Kommission kann die ihr unterbreiteten Pläne ablehnen.

Erfolgt die Übertragung auf eine andere Ertragsregion oder innerhalb einer Ertragsregion, in der zwischen bewässertem und nicht bewässertem Anbau unterschieden wird, auf eine andere Flächenkategorie, so muß die stillzulegende Fläche entsprechend angepaßt werden.

Der Anspruch auf Ausgleichszahlung des seine Stilllegungsverpflichtung übertragenden Erzeugers hängt davon ab, daß der Erzeuger, auf den diese Verpflichtung übertragen wurde, diese vollständig erfüllt.

Die übertragenen Verpflichtungen unterliegen den Regelungen für den Betrieb, in dem die Fläche tatsächlich stillgelegt wird."

7. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

Anträge auf Ausgleichszahlungen und Stilllegungserklärungen können nicht für Flächen eingereicht werden, die am 31. Dezember 1991 als Dauerweiden, Dauerkulturen oder Wälder genutzt wurden oder die nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienten.

Die Mitgliedstaaten können unter noch festzulegenden Bedingungen von Absatz 1 abweichen, um bestimmten Sonderfällen Rechnung zu tragen, etwa wenn Flächen in ein Flurbereinigungsprogramm eingebunden oder wenn Flächen mit ausdauernden Kulturen bestellt sind, die normalerweise mit den in Anhang I genannten Kulturen im Fruchtwechsel stehen. In diesen Fällen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu vermeiden, daß die Anwendung dieser Abweichungen zu einer spürbaren Zunahme der gesamten beihilfefähigen Agrarfläche im Sinne dieses Artikels führt. Diese Maßnahmen können insbesondere die Möglichkeit vorsehen, Flächen, die vorher als beihilfefähig galten, nicht mehr als beihilfefähig zu betrachten und durch neue beihilfefähige Flächen zu ersetzen."

8. Artikel 12 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- die Vorschriften über die Festlegung und Verwaltung der Grundflächen sowie die Vorschriften zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 4".

9. Artikel 12 achter Gedankenstrich wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Diese Vorschriften können auch eine auf nur drei Jahre begrenzte Rotation vorsehen, wenn dafür die in der Verordnung (EWG) Nr. 1541/93 genannte höhere Stilllegungsquote angewendet wird."

10. Artikel 12 neunter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- die Vorschriften über die Bedingungen zur Anwendung von

. Artikel 7 Absatz 4; diese Bedingungen können den Anbau von Erzeugnissen ohne Ausgleichszahlung vorsehen;

. Artikel 9; diese Bedingungen betreffen die Umstände, unter denen die Abweichungen von vorgenanntem Artikel zugelassen werden können, und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die geplanten Maßnahmen der Kommission zur Genehmigung vorzulegen".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

				DATUM:	
1. HAUSHALTSLINIE: 1060 (VE HP 94)				MITTELANSATZ: 1.266 Mio.ECU	
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:					
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen					
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 42 und 43 des Vertrags					
4. ZIELE DES VORHABENS:					
Gewährleistung der Einhaltung der in der Vergangenheit erzielten Erträge, Aufstellung von Regeln für die unterschiedlichen Erträge bei bewässerten Flächen und für die Flächenstilllegung, insbesondere Erhöhung der diesbezüglichen Ausgleichszahlung, Einführung bestimmter Abweichungen von Artikel 9 der VO 1765/92 und Erleichterung des Anbaus von industriellen Erzeugnissen auf den stillgelegten Flächen.					
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ZWÖLFMONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (93)		KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (94)	
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN DES - EG-HAUSHALTSPLANS (ERSTATT./INTERVENT.) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	352 Mio. ECU	-		-	
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH					
	1995	1996	1997	1998	
5.0.1 GESCHÄTZTE AUSGABEN	352 Mio. ECU	352 Mio. ECU	352 Mio. ECU		
5.1.1 GESCHÄTZTE EINNAHMEN					
5.2 BERECHNUNGSWEISE (12 Monate): Ausgehend von einer Stilllegung von 4,743 Mio. ha und der im VE des HP 94 zugrunde gelegten zurückliegenden nationalen Erträge ergeben sich durch die Erhöhung der Ausgleichszahlung für die Stilllegung auf 12 ECU/t zusätzliche Ausgaben in Höhe von 352 Mio. ECU ab dem Haushaltsjahr 1995. $1.094 \text{ Mio. ECU (A) } (1) \times 12/45 \times 1,207 \text{ (DUK)} = 352 \text{ Mio. ECU (B)}$ (1) Im VE des HP 94 angegebener Ausgabenbetrag für die Stilllegung im Wirtschaftsjahr 1994/95.					
6.0 IST DIE FINANZIERUNG AUS MITTELN DES EINSCHLÄGIGEN KAPITELS DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH? JA/NEIN					
6.1 IST DIE FINANZIERUNG DURCH MITTELÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL INNERHALB DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH? JA/NEIN					
6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH? JA/NEIN					
6.3 MÜSSEN DIE ERFORDERLICHEN MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINGESETZT WERDEN? JA/NEIN					
ANMERKUNGEN:					

05.11.93**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für
Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
(Regionalisierungsplan, Flächenstillegung, Artikel 9)

KOM(93) 417 endg.; Ratsdok. 8570/93

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 zu der **Vorlage** gemäß
§§ 3, 5 EUZBLG wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, daß im Hinblick auf eine **gleichzeitige Markt-
und Umweltentlastung** der Extensivierung Vorrang vor einer zeitlich **befristeten
Flächenstillegung** einzuräumen ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Rat für die **Überarbeitung des Vor-
schlags** einzusetzen. Dabei sind folgende Positionen angemessen zu berücksichtigen:

1. Bei der Weiterentwicklung der Flächenstillegung sind - wie bei der **EG-Agrarreform**
insgesamt - alle Möglichkeiten zur Vereinfachung und Flexibilisierung - auch hin-
sichtlich der Kontrollvorschriften - auszuschöpfen.
2. Bei ausschließlicher Anwendung der Rotationsbrache in einem Betrieb ~~sollte~~ der bis-
herige Stillegungssatz von 15 % beibehalten werden. Dies sollte auch ~~gesehen~~, wenn die
Rotation über einen geringeren Zeitraum als 6 Jahre, mindestens ~~jedoch~~ über 3 Jahre
durchgeführt wird.
3. Das Nitrat-Auswaschungspotential unter rotationsgebunden stillgelegten oder brach
liegenden Ackerflächen kann genauso hoch bzw. höher sein als bei ~~ordnungsgemäß~~
gedüngten, ackerbaulich genutzten Flächen.

Da eine Verwertung des Stickstoffs durch den Pflanzenbestand fehlt, ~~sind~~ Nitrat-Aus-
waschungsverluste ins Grundwasser sowie Abschwemmungen in ~~Überflächenge-~~
wässer die Folge. Beim jeweiligen Neu-Umbruch stillgelegter Flächen werden große
Mengen organisch gebundenen Stickstoffs mobilisiert, so daß sie einer erhöhten Aus-
waschungsgefahr ins Grundwasser unterliegen.

Um sicherzustellen, daß das im Boden vorhandene überschüssige Nitrat verwertet wird, ist aus Gründen des Umweltschutzes verbindlich festzuschreiben, daß die stillgelegten Flächen in geeigneter Form zu begrünen sind.

4. Bei allen anderen Formen der Stilllegung (Dauerbrache, Rotationsbrache über weniger als 3 Jahre, gemischte Stilllegungsformen) sollte ein einheitlicher Stilllegungssatz von 20 % gelten.
5. Dauerhafte Stilllegungen für ökologische Zwecke, zur Aufforstung oder zur Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland sind bei der Stilllegungsverpflichtung anzurechnen.
6. Eine über die Pflichtstilllegung hinausgehende freiwillige Flächenstilllegung sollte bis zu einem von den Mitgliedstaaten festzulegenden Höchstsatz der jeweiligen Betriebsfläche zulässig sein.
7. Eine Übertragung der Stilllegungsverpflichtung ist in derselben Ertragsregion bei einem Stilllegungssatz von 20 % möglich.
8. Hinsichtlich der zu begrüßenden Flexibilisierung der Ausgestaltung der Regionalisierungspläne sind die vorgesehenen Meldungen über individuelle Erträge bei allen Beihilfeanträgen wegen des damit verbundenen unvermeidbaren Verwaltungs- und Kontrollaufwandes strikt abzulehnen.
9. Die gegenwärtige Regelung, auf rotierenden Stilllegungsflächen nach Beendigung des siebenmonatigen Stilllegungszeitraums Zwischenfrüchte uneingeschränkt anbauen zu dürfen, sollte unverändert beibehalten werden.
10. Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 können für Flächen, die am 31. Dezember 1991 als Dauergrünland oder Dauerkulturen genutzt wurden, keine Preisausgleichszahlungen gewährt werden. Diese Regelung ist im Interesse der bisherigen Kulturpflanzenerzeuger beizubehalten. Allerdings sollten Ausnahmeregelungen angestrebt werden für
 - Betriebe, bei denen sich im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens der Anteil dieser Flächen an der LF erhöht hat,
 - Dauerkulturen wie z. B. Hopfen, Spargel und Beerenobst, die in einem langjährigen Fruchtwechsel mit den anderen Kulturen stehen,
 - Flächen, auf denen mit EG-Mitteln der Abbau von Dauerkulturen nach dem 31. Dezember 1991 gefördert wurde (z. B. Apfelrodungsflächen) sowie Grünland, welches als Ackerland in die Genossenschaft eingebracht und nachher die Wiedereinrichter als inzwischen in Grünland umgewandeltes Ackerland zurück erhalten haben.
11. Die Bundesregierung wird gebeten, sich gegenüber der EG-Kommission weiterhin mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß für existenzgefährdete Betriebe in den neuen

Ländern eine rückwirkende Ausnahmeregelung in Artikel 9, Abs. 2 der Verordnung für das erste Jahr der Stützungsregelung vorgesehen wird.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung ist erst ab 1994 gültig. In den neuen Ländern sind jedoch einige Betriebe mit insgesamt ca. 10.000 ha dadurch existenzgefährdet, daß sie im Zuge der Umstrukturierung Flächen nach dem 31. Dezember 1991 umgewidmet haben (z. B. Apfelrodungsflächen, Folgen der Flurbereinigung oder Herausnahme von Grünland aus ehemaligen LPG-Betrieben durch Wiedereinrichter) und die hierfür anstehenden Stützungszahlungen im Betriebsfinanzierungsplan als wichtige Einnahme einkalkuliert haben.

12. Die derzeitige Regelung des Artikels 9 des Verordnungsvorschlags gibt des weiteren nicht hinreichend Gewähr, daß Ackerflächen, die aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes von den Ländern für einen befristeten Zeitraum stillgelegt wurden bzw. werden, den Flächen, die über die Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91 und Nr. 1765/92 stillgelegt wurden bzw. werden, gleichgestellt sind. Die unterschiedlichen Stilllegungsformen in der Bundesrepublik Deutschland aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes bzw. aus Gründen der Marktentlastung dürfen zu keiner Benachteiligung der Landwirte führen, da dieses zu Einkommensverlusten führt, die die Bereitschaft zur ökologischen Flächenstilllegung zunichte macht.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei der EG sicherzustellen, daß die Regelungen des Artikels 9 entsprechend auch die im Rahmen eigener Ländermaßnahmen aus Gründen des Umweltschutzes stillgelegten Flächen in gleicher Weise wie Flächen, die nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 und Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 stillgelegt sind, behandelt und den tatsächlich bebauten Flächen gleichgestellt werden.

13. Der von der Kommission in Artikel 1, Nummer 10 zu Artikel 7 Abs. 4 vorgesehene Änderungsvorschlag hätte die Einführung einer zweiten Liste von Kulturen als nachwachsende Rohstoffe auf Stilllegungsflächen ohne Stilllegungsausgleich neben der bisherigen Liste in der Verordnung (EWG) 334/93 (mit Stilllegungsausgleich) zur Konsequenz. Da dies zu einer weiteren Verkomplizierung statt Vereinfachung der Regelung zu nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen, insbesondere hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Kontrollen, führt und nicht die Akzeptanz nachwachsender Rohstoffe erhöht, ist diese Regelung abzulehnen.

14. Darüber hinaus kann der Anbau von Industriepflanzen (nachwachsende Rohstoffe) auf den stillgelegten Flächen grundsätzlich zu gleichen Umweltbelastungen wie der Anbau der entsprechenden Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen führen. Es besteht durchaus die Gefahr, daß der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen zu einer weiteren Intensivierung des Anbaus führt und der Umfang der negativen Auswirkungen eher noch zunehmen wird.

Da es für nachwachsende Rohstoffe keine gesetzlichen Grenzwerte für Schadstoffe gibt, besteht die Gefahr, daß sorgloser mit Pflanzenschutzmitteln und Düngern als beim gegenwärtigen Anbau von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen (limitierende Wirkung des Lebensmittelgesetzes) umgegangen wird.

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob beim Anbau von nachwachsenden Rohstoffen Höchstwerte für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln festgelegt werden sollten.

15. Der Bundesrat stellt fest, daß die Beschlußfassung zu der Vorlage unter § 5 Abs. 2 Satz 1 "Erste Alternative" des EUZBLG fällt, da die Materie innerstaatlich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gemäß Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes zu regeln wäre.